



Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg

Entwurf Kantonsratsbeschluss



Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg. Das mit Testament vom 19. Oktober 1680 errichtete Fideikommiss der Familie von Sonnenberg soll auf Antrag des Fideikommissars aufgehoben werden. Der Fideikommissar hat keine männlichen Nachkommen. Alle Agnaten und der Stadtrat von Luzern haben der Aufhebung zugestimmt. Für die formelle Aufhebung des Fideikommisses ist aus historischen Gründen der Kantonsrat zuständig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg.

1 Was ist ein Fideikommiss?

Der Begriff Fideikommiss ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommiss wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommiss soll jeweils ungeteilt einem Agnaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommiss-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestritten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommiss um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommissars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommissar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommissgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommissar ist also Eigentümer des Fideikommissgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR [210](#)) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommisswesen (Art. 335 Abs. 2). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikomnisse. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikomnisse konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch etwa 20 Fideikomnisse, davon noch 8 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 [ZGB](#)) zu sehen. Das Fideikommiss ist im Grunde nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Auch stellen die noch bestehenden Fideikomnisse überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommissare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikommissen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

2 Fideikommiss der Familie von Sonnenberg

Unter dem Begriff «die Primogenitur der Familie Sonnenberg» existiert ein Familienfideikommiss vom 19. Oktober 1680, welches sich auf ein von Franz von Sonnenberg in diesem Jahr errichteten Testament stützt. Es handelt sich um eine Primogenitur, bei der jeweils der älteste weltliche Nachkomme männlichen Geschlechts in gerader absteigender Linie des Stifters zum Fideikommissar wird. Das Fideikommiss vererbt sich also jeweils vom Vater auf den erstgeborenen Sohn. Beim Fideikommissgut der Familie Sonnenberg handelt es sich um das Schloss Castelen in der Gemeinde Alberswil (Liegenschaft von 10'008 m², Grundstück Nr. 104, Grundbuch Luzern West). Das Schloss samt Nebengebäuden steht unter Denkmalschutz und wurde 2011 umfassend saniert. Im Grundbuch sind Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 8. März 1960 (DSchG; SRL Nr. [595](#)) sowie Beschränkungen nach dem Bundesgesetz und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR [451](#), und NHV, SR [451.1](#)) angemerkt.

Der Fideikommissar beantragte am 7. Juli 2020 die Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg und die Übertragung des gesamten Bestandes des Fideikommisses zu Eigentum. Mit Beschluss vom 19. August 2020 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen dem Antrag zu.

Der Fideikommissar ist verheiratet und hat eine Tochter. Da keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, kämen die beiden Brüder des Fideikommissars sowie der Sohn eines Bruders als zukünftige Agnaten in Frage. Alle drei Personen haben der Auflösung des Fideikommisses und der Übertragung des gesamten Bestandes an den Fideikommissar zu freiem Eigentum schriftlich zugestimmt.

3 Aufhebung von Fideikommissen

Die Auflösung der Fideikommissen ist im Kanton Luzern bereits seit Langem ein Thema. 1972 lehnte unser Rat die Aufhebung von Fideikommissen mit der Begründung ab, dass die Fideikommissen zwar überholte und unzeitgemässe Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Diese Praxis haben wir mit der [Botschaft B 99](#) zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommissen Hoffmann von Leuchtenstern I–III vom 14. Juni 2005 (vgl. [GR 2005](#) S. 1742) geändert. Künftig soll bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt und hat die Fideikommissen Hoffmann von Leuchtenstern I–III mit Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2005 ([GR 2005](#) S. 1745) sowie das Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung mit Grossratsbeschluss vom 19. März 2007 ([GR 2007](#) S. 485) aufgehoben. Mit Kantonsratsbeschluss vom 21. Juni 2011 ([KR 2011](#) S. 730) hat Ihr Rat zudem das Feer'sche Fideikommiss der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee), mit solchem vom 8. November 2011 ([KR 2011](#) S. 1310) das Fideikommiss Mayr von Baldegg und mit solchem vom 4. November 2013 ([KR 2013](#) S. 1722) das Fideikommiss zur Gilgen aufgehoben.

Da der Fideikommissar, welcher keine männlichen Nachkommen hat, die Aufhebung beantragt und alle möglichen Agnaten sowie der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg einverstanden sind, spricht nichts gegen dessen Aufhebung. Nach der Aufhebung des Fideikommisses

sollen betreffend Fideikommissgut die Bestimmungen über das Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ([ZGB](#)) zur Anwendung kommen.

4 Zuständigkeit

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikommissen der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen Konstituierung der Fideikommisses bedurfte es im Ancien Régime der Genehmigung durch die Rät und Hundert zu Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Aufhebung eines Fideikommisses ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates beziehungsweise Kantonsrates des Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maximen VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE 1988 II Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Fideikommisses zu.

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg zuzustimmen.

Luzern, 13. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Aufhebung des Fideikommisses der Familie
von Sonnenberg**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 2020,

beschliesst:

1. Dem Gesuch über die Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg vom 7. Juli 2020 wird zugestimmt, und das Fideikommiss wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch